Satzung
des Sozialwerks Aachener Christen e.V.

in der Fassung vom 11.05.1984, zuletzt geändert am 03.11.2025

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk Aachener Christen e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 2210 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Unterstützung sozial benachteiligter und hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Bildung und die Förderung von Angeboten im Rahmen der Jugend-, Alten- und Familienhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

(1) Einrichtung und Umsetzung von Beratungsangeboten für arbeitsuchende und arbeitslose Jugendliche

(2) Einrichtung und Durchführung von Angeboten im Rahmen der Familien- und Altenhilfe

(3) Beschäftigung von sozial benachteiligten Jugendlichen und schwervermittelbaren arbeitsuchenden und arbeitslosen Menschen jeden Alters. Ziel ist es, sie persönlich und beruflich zu qualifizieren, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu reintegrieren.

(4) Unterstützung anderer sozialer oder karitativer Aktivitäten und Projekte

(5) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer nach Abgabenordnung steuerbegünstigter gemeinnütziger Körperschaften mit vergleichbarer Zweckbestimmung, insbesondere der Toni-Jansen-Stiftung, vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein weist - soweit er mildtätig wirkt - dies im Jahresabschluss gesondert aus.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden; auf § 10 Abs. 3 der Satzung wird verwiesen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

(a) volljährige Personen
(b) juristische Personen.

(2) Über das schriftlich einzureichende Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam mit Annahme des Antrages durch den Vorstand und Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages.

(3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in ihr Ermessen gestellt wird.

(4) Wird der Antrag auf Aufnahme abgelehnt, entscheidet auf schriftlichen Einspruch des Beantragenden der Aufsichtsrat endgültig über die Aufnahme.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

(a) bei juristischen Personen durch deren Löschung im Handelsregister;
(b) Austritt;
(c) Ausschluss;
(d) Tod des Mitgliedes.

(6) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder das Vereinsleben stört. Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat.

(8) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche gegen den Verein.

(9) Mitglieder, die gleichzeitig im arbeitsrechtlichen Sinne Mitarbeiter des Vereins sind, haben für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kein Stimmrecht bei Wahlen.

§ 5
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

(a) die Mitgliederversammlung (§ 6)
(b) der Aufsichtsrat (§ 7)
(c) der Vorstand (§ 8)
(d) Zwei Rechnungsprüfer können von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

§ 6
Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Kalenderjahr statt. Diese hat insbesondere zum Gegenstand:

(a) Bericht des Aufsichtsrates;
(b) Bericht des Vorstandes unter Vorlage des Jahresabschlusses;
(c) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
(d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
(e) Bestätigung der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Aufsichtsrates;
(f) Änderung der Satzung;
(g) Auflösung des Vereins.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die in Aachen stattfinden soll. Er beruft diese durch Rundschreiben an die letzte beim Verein bekannte Adresse der Mitglieder ein. Dieses Rundschreiben soll den Mitgliedern mindestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Einladung und der

Tag der Versammlung zugehen. Dabei sind der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung kann vom Aufsichtsrat ergänzt werden, wenn dies durch Rundschreiben des Aufsichtsrates, welches den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugehen soll, mitgeteilt wird. Die vorgenannten Rundschreiben gelten drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

(3) Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung sollen von antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber drei Werktage vor der Versammlung dem Aufsichtsrat schriftlich eingereicht werden. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrages ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(4) Jedes Mitglied kann durch einen schriftlichen Antrag, der bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Tage der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, es sei denn, die Mitgliederversammlung lehnt mit Mehrheit ihrer Stimmen die Ergänzung der Tagesordnung ab.

(5) Wahlen und Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Aufsichtsrat einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Nicht-Mitglieder können nur auf Einladung des Aufsichtsrates an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern mehrheitlich bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter sowie erforderlichenfalls Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.

(9) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen, sofern nicht mindestens zehn Prozent der anwesenden Mitglieder auf einer geheimen Abstimmung bestehen. Alle Wahlen und Beschlüsse bedürfen, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt per Akklamation. Das Abstimmungsergebnis wird über das Subtraktionsverfahren ermittelt. Dabei werden zunächst die Enthaltungen abgezogen, woraus sich die Zahl der abgegeben Stimmen errechnet. Davon ist die Zahl der Nein-Stimmen zu subtrahieren. Die Differenz entspricht der Zahl der Ja-Stimmen.

(10) Änderungen der Satzung können der Aufsichtsrat oder Mitglieder beantragen. Die Anträge müssen dem Aufsichtsrat rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor Versendung der Einladung und Tagesordnung gemäß Abs. 2 zugehen, damit sie in der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Eine Vorankündigung über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung soll sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Webseite des Vereins erfolgen. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen stimmen.

(11) Über Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7
Aufsichtsrat

(1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat, der aus

(a) einem Vorsitzenden,
(b) einem Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Fall von dessen Verhinderung vertritt,
(c) und maximal vier weiteren Personen besteht.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die auch die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt.

(3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Quartal und auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Dem Aufsichtsrat sollen Personen angehören, die zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgabe über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und bei denen bezüglich ihrer sonstigen Tätigkeiten nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht.

(5) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahlen sind zulässig. Falls zur Wahl des Aufsichtsrates nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als im Aufsichtsrat Positionen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl des Aufsichtsrates als Listenwahl in einem Wahlgang („en bloc“). Erreicht die vorgeschlagene Liste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder sind zur Wahl des Aufsichtsrates mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Positionen im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so werden die Mitglieder des Aufsichtsrates in einzelnen Wahlgängen gewählt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit ihres Amtes nur dann enthoben werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

(8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Die Amtsniederlegung hat durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter zu erfolgen unter Benachrichtigung des Vorstandes.

(9) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf von seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

(10) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

(10a) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet in der Regel mit der Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr beendet. Ausnahmen von dieser Regelung sind dann zulässig, wenn übergeordnete Interessen des Vereins dies rechtfertigen.

(11) Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

(a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes,
(b) den Abschluss, die Änderungen oder die Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
(c) die Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
(d) die Beratung und Überwachung des Vorstandes,
(e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
(f) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Investitionsplanes auf Basis der allgemeinen Jahresplanung (mittel- und langfristig),

(g) den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs. 7,
(h) die Verleihung von Auszeichnungen,
(i) die Gründung und Besetzung eines Kuratoriums.

(12) Die Repräsentationsaufgaben des Vereins werden, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes gemäß § 26 BGB, von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und in seiner Vertretung durch dessen Stellvertreter, wahrgenommen.

(13) Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Etwaige Auslagen sind zu erstatten.

(14) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.

(15) Der Aufsichtsrat kann für seine interne Organisation eine Geschäftsordnung erlassen.

(16) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

§ 8
Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die der Aufsichtsrat für eine bestimmte Zeitdauer beruft.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein. Besteht

der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen und / oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Vorstand kann nur von den Beschränkungen des § 181 befreit werden, wenn auf beiden Vertragsseiten gemeinnützige Einrichtungen von ihm vertreten werden.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Vorstand im Innenverhältnis die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates zu befolgen. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(4) Der Vorstand ist zuständig für alle Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und sonstige Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates gehören. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere auch die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig bzw. im Rahmen der Aufsichtsratssitzung zu berichten, insbesondere über:

(a) die Geschäfts- und Liquiditätslage und die Geschäftsentwicklung,
(b) die Abweichungen von Plan- und Zielvorgaben,
(c) die Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
(d) besondere Vorkommnisse.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Arbeitsgremien berufen und einen Geschäftsleitungskreis einrichten sowie einzelnen Mitgliedern nach innen und außen Vertretungs- und Handlungsvollmacht erteilen. Für die Vertretung nach außen bedarf es des Zusammenwirkens von zwei Bevollmächtigten. Die Vollmachten sind jederzeit widerrufbar.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes werden durch eine (D&O) Versicherung abgedeckt, die der Verein abschließt.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Vorstandsmitglied darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit sowie bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung uns Aufwandsentschädigung entscheidet der Aufsichtsrat. Etwaige Auslagen sind zu erstatten.

§ 9
Förderung durch Dritte, Kuratorium

(1) Der Verein bedarf der Förderung durch Nichtmitglieder. Die Förderung soll durch Rat, Tat uns Spenden erfolgen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Gründung sowie die Besetzung eines Kuratoriums im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen angesehene Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen sowie ihrer Finanziellen Möglichkeiten in der Lage sind, die Vereinszwecke zu fördern, die wirtschaftliche Aufgabenstellung des Vereins zu unterstützen und zu seiner Selbstständigkeit beizutragen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Vereinsinteresse verpflichtet. Kein Kuratoriumsmitglied darf bei seinen Entscheidungen private Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen.

§ 10
Auflösung, Wegfall des gemeinnützigen Zwecks

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen/steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Toni-Jansen-Stiftung - Stiftung des Sozialwerks Aachener Christen e.V." bzw. ersatzweise an den Caritasverband für die Region Aachen-Stadt und - Land oder dessen Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11
Schiedsgericht

(1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verein, seinen Orangen und seinen Mitgliedern - mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitragsfragen - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, das folgendermaßen gebildet wird:
Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Landgerichts Aachen um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen.
Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt das Bemühen fehl, wählen beide Schiedsrichter einen Obmann, der über die Streitigkeit endgültig entscheidet. Misslingt die Bestellung des Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Landgerichtes Aachen um die Ernennung eines Obmannes zu ersuchen.
Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Landgerichts Aachen ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung des Schiedsrichters bzw. Obmanns entsprechend Anwendung.

(2) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.

(3) Das Schiedsgerichtsverfahren wird im Einzelnen durch eine vom Aufsichtsrat aufzustellenden Schiedsgerichtsordnung geregelt.

Aachen, den 03.11.2025